

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach, Ortsteil Gräveneck

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziff. 6 und § 93 Abs. 2 Ziff. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11). I. d. Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I s. 420), sowie des 1. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach am 14. November 1979 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das gemeindeeigene Dorfgemeinschaftshaus beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen/Allgemeines

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung, die vorwiegend der Nutzung und dem Wohle der örtlichen Vereine und der Bevölkerung dient.
- (2) Jede Zulassung zur Inanspruchnahme der vorgenannten Einrichtungen obliegt als öffentlich-rechtliche Angelegenheit ausschließlich der Gemeinde Weinbach, vertreten durch den Gemeindevorstand. Benutzer müssen alle beabsichtigten Veranstaltungen mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anmelden.
- (3) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt nach den Regelungen dieser Benutzungsordnung, sofern der Gemeindevorstand, in unaufschiebbaren Fällen der Bürgermeister, im einzelnen nicht etwas anderes zulässt. Mit der Antragstellung und Inanspruchnahme der Einrichtungen durch Vereine, Verbände, Parteien, Gruppen und Einzelpersonen erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie, die festgelegten Gebühren als verbindlich an.

§ 2

Benutzungsgrundsätze, Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln. Die Kosten für die Beseitigung der durch die Benutzung entstandenen Schäden sowie die Wiederbeschaffungskosten für zerstörte oder verlorene Einrichtungsgegenständen sind der Gemeinde zu ersetzen. Ebenso haftet er für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gebäuden und Zugangswegen, die durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen und nicht als normale Abnutzung anzusehen sind. Der Benutzer hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den Gemeinschaftsräumen zu sorgen. Er hat dabei den Weisungen des Gemeindevorstandes oder dessen Beauftragten Folge zu leisten.

- (2) Der Benutzer übernimmt die Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen von dem Beauftragten der Gemeinde und sind auch wieder an diesen zurückzugeben. Er hat die Auslegung des Hallenbodens, die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Gemeinde Weinbach selbst zu besorgen, andernfalls werden die entstandenen Lohnkosten usw. in Rechnung gestellt. Der Zeitpunkt für diese Arbeiten ist mit dem Beauftragten abzusprechen, so dass die vor- und nachher stattfindenden Nutzungen möglichst nicht behindert werden. Im Anschluß an jede Nutzung sind alle Räume wieder so herzurichten, wie sie zu Beginn der Benutzung übergeben wurden. Die Einrichtungen, die Schankanlage, die Küche sowie das gesamte Inventar sind in einem einwandfreien pfleglichen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Es dürfen nur solche Reinigungsmittel verwendet werden, die der Einrichtung und den Einrichtungsgegenständen nicht schaden können und bei Übertragung auf Schürfwunden keine Entzündungen hervorrufen. Toiletten und Waschräume sind hygienisch einwandfrei unter Verwendung eines Desinfektionsmittels zu reinigen.
- (3) Der Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung der Einrichtungen einen Verantwortlichen für die Veranstaltung zu benennen und dessen Einverständnis zu bestätigen. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person. Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Weisungen der Gemeinde oder des von ihr Beauftragten Folge zu leisten.
- (4) Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben.
Für Mängel, die im Laufe der Benutzungszeit auftreten, übernimmt der Gemeindevorstand keine Haftung. Der Haftungsausschuß erstreckt sich auch auf eingebrachte Sachen (z.B. Garderobe). Der Benutzer haftet dem Gemeindevorstand gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder Anlaß des Gebrauchs der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände entstehen.

§ 3

Haftungsausschußklausel

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten (Helfer), der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstet oder Beauftragte.

- (3) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
Dies gilt nicht bei Benutzungen der in § 5 Abs. 2 Buchstaben a) und b) genannten Art.
- (4) Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Zugänge zum Dorfgemeinschaftshaus und zu dessen Räume sind im Rahmen der Benutzung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, das bedeutet, dass der Benutzer für eine ausreichende Beleuchtung und die Freihaltung der Zugänge, insbesondere bei plötzlicher Glätte usw., zu sorgen hat.

§ 4

Besondere Benutzungsbedingungen

- (1) Werden die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses von den Benutzern für besondere Veranstaltungen verwendet, für die Genehmigungen erforderlich sind, so sind diese von denselben einzuholen. Dies gilt insbesondere für die Verkürzung der Sperrzeit, die Erteilung der Tanzgenehmigung und der Schankerlaubnis. Die Kosten hierfür sind vom Benutzer zu tragen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den bei den § 5 Abs. 2 näher bezeichneten Anlässen benötigten gesamten Bedarf an Faß- und Flaschenbier von der Firma zu beziehen, mit der die Gemeinde eine Bezugsverpflichtung eingegangen ist. Dies gilt auch für die von der Firma vertriebenen alkoholfreien Getränke.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, Speisen und Getränke bei Veranstaltungen grundsätzlich nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben sowie die Verwendung von Einwegmaterialien (Plastikgeschirr, Styropor- und Pappschalen, Plastikbecher, -bestecke, Einwegflaschen und Getränkedosen) zu unterlassen.
Diese Regelung soll dazu beitragen, eine Reduzierung des anfallenden Mülls bei Veranstaltungen vorzunehmen. Gleiches gilt auch für die Benutzung der gemeindeeigenen Grillhütten.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Vereinen, Verbänden, den Kirchen und Parteien der Gemeinde Weinbach steht das Dorfgemeinschaftshaus für ihre kulturellen, geselligen, sportlichen, bildenden, politischen und sonstigen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung, wenn dieselben nicht auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sind.

Die bei Benutzung der Küche entstehenden Stromkosten und die Kosten, die der Gemeinde für die Benutzung unmittelbar in Rechnung gestellt werden, sind von den Benutzern der vorgenannten Art zu erstatten.

Bei auswärtigen Benutzern der vorgenannten Art entscheidet der Gemeindevorstand über die Erhebung einer Benutzungsgebühr.

- (2) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus sonstigen Anlässen werden folgende Gebühren erhoben:

	für den Gruppenraum	für die große Halle
a) Familienfeiern (Hochzeiten, Taufen, Geburtstage, Konfirmationen, Jubiläen, u. ä.) für den ersten Tag		
für den zweiten Tag		
b) Beerdigungskaffee		
c) Tanz- und Belustigungsveranstaltungen für den ersten Tag		
für den zweiten und jeden weiteren Tag		
zuzüglich _____ für jeden verzapften Hektoliter Bier.		
Die Mindestgebühr für Tanz- und Belustigungsveranstaltungen beträgt jedoch für einen Benutzungstag _____ und jeden weiteren Benutzungstag _____.		

In den vorgenannten Beträgen ist der Kostenersatz für Heizung, Wasser- und Kanalgebühren enthalten. Der Strom wird nach dem echten Verbrauch berechnet. Im vorstehendem § 5 nicht geregelte Benutzungsgebühren werden von fall zu Fall vom Gemeindevorstand gesondert festgesetzt.

Eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Gebühren ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag des Benutzers der Einrichtung der Gemeindevorstand.

§ 6

Das Ausleihen von Tischen und Stühlen sowie sonstigem Inventar aus dem Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. Dezember 1979 in Kraft.

Weinbach, den 15. November 1979

**Der Gemeindevorstand:
gez. Macherey, Bürgermeister**

Bescheinigung über Veröffentlichung

Veröffentlicht gem. § 10 der Hauptsatzung vom 21.12.1977 in der Ausgabe des Weilburger Tageblatts vom 30. November 1979.

Weinbach, den 30.11.1979

Letzte Änderungen und Ergänzungen wurden am 13. Juni 1992 im Weilburger Tageblatt bekannt gemacht.

1.Nachtrag

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der
Gemeinde Weinbach

Ortsteil Gräveneck

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und 93 Abs. 2 Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2. 1952 (GVB1. S.11)in der Fassung vom 1.4. 1981 (GVB1. I. S. 66) sowie des Hessischen Gesetzes kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3. 1970 (GVB1. I. S.225) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.10. 1980 (GVB1. I. S. 383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach am 9.März 1983 folgenden 1.Nachtrag zur Benutzung. Und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach im Ortsteil Gräveneck beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nach Satz 1 in Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die bei Benutzung der Küche entstehenden Stromkosten und die Kosten, die der Gemeinde für die Benutzung unmittelbar in Rechnung gestellt werden, sind von den Benutzern der vorgenannten Art zu erstatten.“

Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- „b) Beerdigungshilfe
für den Gruppenraum
für die große Halle

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser 1.Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach im Ortsteil Gräveneck tritt am Tage nach der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Weinbach, den 10.März 1983

2.Nachtrag

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach

Ortsteil Gräveneck

Aufgrund der §§ 5 ,51 Ziffer 6 und 93 Abs. 2 Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2 1952 (GVB1. S. 11) in der Fassung vom 1.4. 1981 (GVB1. I. S.66) sowie des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3. 1970 (GVB1. I. S.225) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10 . 1980 (GVB1. I. S.225 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach am 11. 2. 1987 folgenden 2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach im Ortsteil Gräveneck beschlossen:

Artikel 1

An § Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht bei Benutzungen der in § 5 Abs. 2, Buchstaben a) und b) genannten Art“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser 2.Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach im Ortsteil Gräveneck tritt am Tage nach der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Weinbach, den 4.März 1987

Bekanntmachung der Gemeinde Weinbach

1. Nachtrag zur Benutzung- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Weinbach in den Ortsteilen Blessenbach und Elkerhausen sowie dem Gemeindeteil Fürfurt
2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Edelsberg sowie
3. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle im Ortsteil Weinbach und die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Gräveneck und Freienfels

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und 93 Abs. 2 Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.4. 1981 (GVBl. I S. 66) sowie des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. 3. 1970 (GVBl. I S. 225) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 10. 1980 (GVBl. I S. 383), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach am 3.Juni 1992 folgenden

1. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Weinbach in den Ortsteilen Blessenbach und Elkerhausen sowie dem Gemeindeteil Fürfurt
2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Edelsberg sowie
3. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle im Ortsteil Weinbach und die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Gräveneck und Freienfels beschlossen.

An § 4 wird folgender Abs.3 angefügt:

- „(3) Der Benutzer verpflichtet sich, Speisen und Getränke bei Veranstaltungen grundsätzlich nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben sowie die Verwendung von Einwegmaterialien (Plastikgeschirr, Styropor- und Pappschalen, Plastikbecher, - bestecke, Einwegflaschen und Getränkedosen) zu unterlassen.

Diese Regelung soll dazu beitragen, eine Reduzierung des anfallenden Mülls bei Veranstaltungen vorzunehmen. Gleiches gilt auch für die Benutzung der gemeindeeigenen Grillhütten.“

Art.2 Inkrafttreten

Dieser

1. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Weinbach in den Ortsteilen Blessenbach und Elkerhausen sowie dem Gemeindeteil Fürfurt.



2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das
Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Edelsberg sowie
 3. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle im
Ortsteil Weinbach und die Dorfgeschafthäuser in den Ortsteilen
Gräveneck und Freienfels
- Tritt am Tage nach der Vollendung Der Bekanntmachung in Kraft.

Weinbach, den 3.Juni 1992